

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
148	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Fahrsilos und einer Abwasserteichanlage in Billerbeck	161
149	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung Verfahren zur a) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“	162
150	Bezirksregierung Münster Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG zur Übertragung der Entsorgungspflicht auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum	163
151	Musikschule Coesfeld Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 08.12.2010	163

148/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Fahrsilos und einer Abwasserteichanlage in Billerbeck**

Die Firma Bioenergie Beerlage GmbH & Co. KG, Temming 20, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 16.09.2010 einen Antrag zur wesentliche Änderung und zum Betrieb der Biogasanlage auf dem Grundstück in Billerbeck, Gemarkung: Beerlage, Flur: 16, Flurstück: 198, 200, vorgelegt. Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines weiteren Fahrsilos und einer Abwasserteichanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 17.11.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

149/10 – Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung****Verfahren zur**

- a) **65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Grundversorgungszentrum Dernekamp“**
 b) **Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“**

zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 25.03.2010 die Einleitung des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ beschlossen.

zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Grundversorgungszentrum Dernekamp“ für einen Bereich zwischen Olfener Weg südlich der vorhandenen Bebauung, Grundschule Dernekamp und Lüdinghauser Straße beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Planverfahren sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

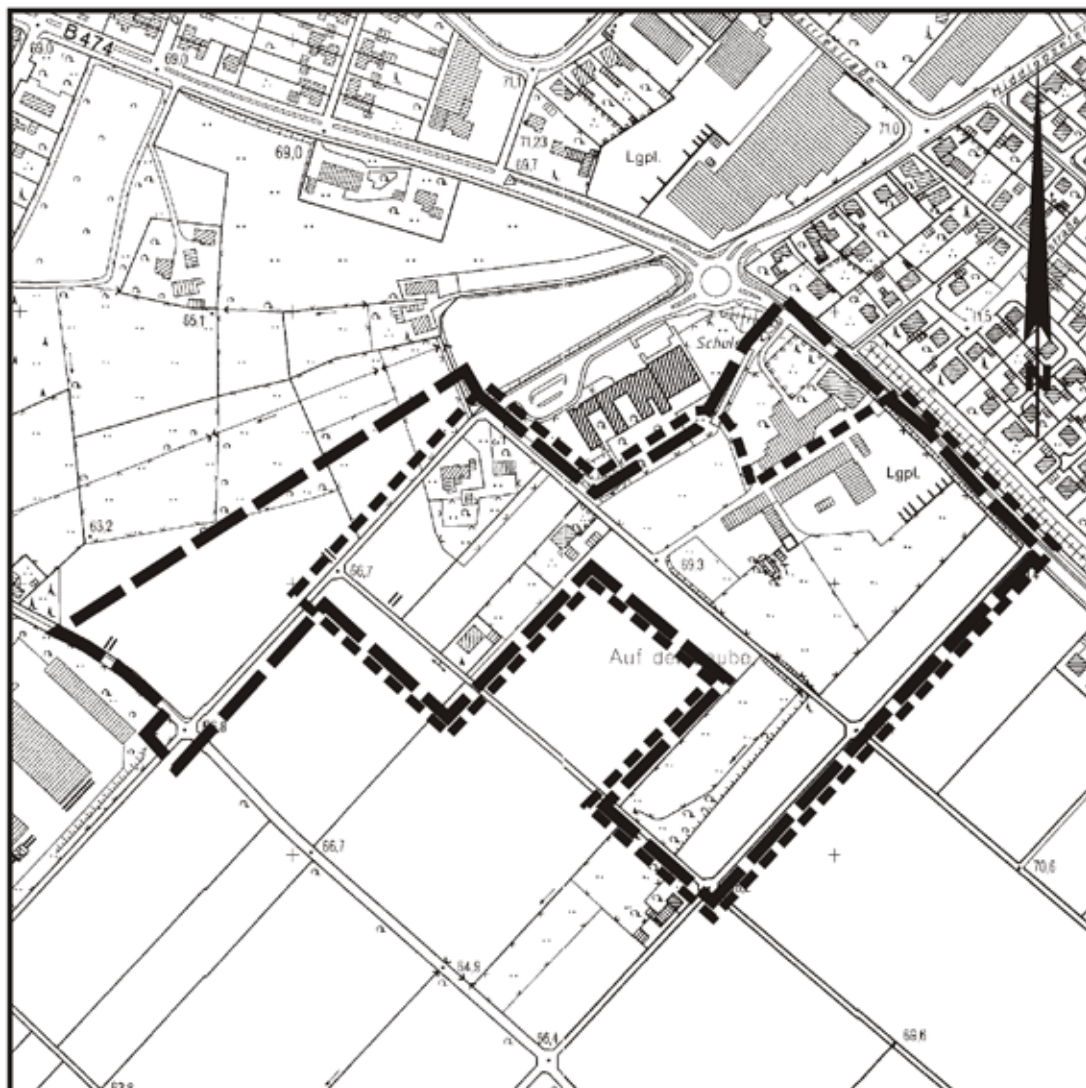
Mittwoch, 15.12.2010, 17.00 Uhr

in der Grundschule Dernekamp, Dernekamp 2 a, 48249 Dülmen.

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 25.11.2010

STADT DÜLMEN
 – FB 61 –
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez. Leushacke
 Stadtbaurat



Übersichtsplan zu a) und b)

- 65. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - - - - - Aufstellung des Bebauungsplanes
 - - - - - "Grundversorgungszentrum Dernekamp"

150/10 – Bezirksregierung Münster**Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 – in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG zur Übertragung der Entsorgungspflicht auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum**

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Fa. REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstr. 3, 44805 Bochum am 25.11.2010 einen Bescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Die mit Übertragungsbescheid vom 10.11.2010 auf Grundlage des § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) auf die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3 in 44805 Bochum (vormals: RETHMANN Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG) übertragene Pflicht zur Entsorgung der im Kreisgebiet Coesfeld angefallenen und außerhalb der kommunalen Einsammlung der Städte und Gemeinden überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen (Beseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG), wird hiermit bis zum 31.12.2012 verlängert.

Grundlage des Leistungsumfanges der Übertragung ist das dem Antrag beigefügte Abfallwirtschaftskonzept. Der Beileistungsumfang umfasst ausschließlich die Abfälle zur Beseitigung, die vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind, sofern keine anderen Regelungen dem entgegenstehen.

Die Sortierreste des Kompostwerkes, die der Kreis Coesfeld einer Beseitigung/Verwertung zuführen muss, unterliegen weiterhin der kommunalen Entsorgung.

Beseitigungspflichtige Abfälle aus dem Bereich der kommunalen Einrichtungen (Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) unterliegen unabhängig vom Erfassungssystem ebenfalls weiterhin der kommunalen Entsorgung.

Von dieser Übertragung betroffen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind alle Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Abfälle im Kreis Coesfeld, da aufgrund der Übertragung der Entsorgungspflicht der Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von seiner nach § 15 Abs. 2 KrW-/AbfG bestehenden Pflicht zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befreit wird.

Der Übertragungsbescheid enthält gemäß § 16 Abs. 4 KrW-/AbfG u. a. folgende Nebenbestimmung:

Die Bezirksregierung Münster behält sich das Recht des derzeitigen Widerrufs vor.

Der Übertragungsbescheid enthält zudem Rechtsgrundlagen, allgemeine Hinweise, eine Begründung sowie folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Übertragungsbescheides vom 25.11.2010 während der Arbeits- bzw. Dienststunden in der u. a. Zeit an folgenden Stellen ausliegt und dort eingesehen werden kann:

- bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Raum R 206 in der Zeit vom 13.12.2010 bis zum 12.01.2011
- beim Kreis Coesfeld, Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 225 in der Zeit vom 01.12.2010 bis zum 31.12.2010

Der Übertragungsbescheid gilt ab dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

29. November 2010

Bezirksregierung Münster
- 52.01.03.003 -
Im Auftrag
gez. Wagner

151/10 – Musikschule Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 08.12.2010**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ findet am

Mittwoch, dem 08.12.2010, um 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal, Rathaus, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, mit nachstehender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters
- 2 Wahl eines Verbandsvorstehers
- 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
- 4 Bericht des Schulleiters

Coesfeld, 29.11.2010

Verbandsversammlung des Zweckverbandes
„Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld
und Rosendahl“
gez. Marion Dirks
Vorsitzende